



1. Begriff Kindeswohlgefährdung

1.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt beschreibt alle Handlungen, welche mit Anwendung von physischem Zwang oder Gewalt, von Eltern oder Bezugspersonen gegenüber Kindern ausgeübt werden. Diese Handlungen führen beim Betroffenen zu körperlichen Schmerzen und Verletzungen. Sie können jedoch sogar zum Tode führen oder haben Potential dazu.

Beispiele für körperliche Gewalt können sein:

- Schlagen mit Händen und Gegenständen
- Verletzungen durch Schütteln z.B. Schädel-Hirn-Trauma
- Bisswunden
- Verbrühungen
- Blutergüsse
- Hautverletzungen
- Hauteinblutungen und Spuren von Strangulationen

siehe auch:

[Was ist Gewalt gegen Kinder? | Wichtige Fragen & Antworten \(unicef.de\)](#),

[Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII \(bayern.de\)](#)

[Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen \(kinderschutz-zentrum-berlin.de\)](#)

1.2 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt beschreibt **jede** sexuelle Handlung, welche an Mädchen und Jungen gegen ihren Willen vorgenommen wird. Sie schließt die nicht wissentliche Zustimmung durch sprachliche, körperliche, seelische oder geistige Unterlegenheit mit ein. Bei sexueller Gewalt werden meist Macht- und Autoritätspositionen ausgenutzt, um Bedürfnisse Erwachsener durch das betroffene Kind zu befriedigen.

Es gibt mehrere Formen, in welche sexuelle Gewalt ausgeübt werden kann; dazu zählen nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch verbale sexuelle Anspielungen. Diese Formen unterscheidet man in **Hands-on-Handlungen** und **Hands-off-Handlungen**.

Hands-on-Handlungen: Diese Art der sexuellen Gewalt beschreibt Handlungen am Körper des Kindes. Dazu zählen alle körperlichen sexuellen Übergriffe von einer Person gegenüber dem Kind.

Hands-off-Handlungen: Diese Art der sexuellen Gewalt beschreibt Übergriffe, bei welchen der Körper des Kindes unberührt bleibt. Dazu zählen z.B. sexuelle und anzügliche Tätigkeiten, welche der Täter vor dem Kind vollzieht. Außerdem beinhaltet diese ebenso das gezielte Darstellen von Pornografien und Aufforderungen an das Kind, sexuelle Handlungen an sich oder vor anderen vorzunehmen.

siehe auch:

Definition Sexueller Kindesmissbrauch - Aufarbeitungskommission

1.3 Gesundheitliche Gefährdung

Nach WHO wird Gesundheit als „ein Zustand von vollständigem psychischem, geistigem und sozialen Wohlbefinden, der sich nicht nur durch Abwesenheit von Krankheit oder Behinderung auszeichnet“ beschrieben.

Eine gesundheitliche Gefährdung eines Kindes liegt vor, sobald eines oder mehrere der folgenden Kriterien **nicht** erfüllt werden:

- keine oder sporadische Wahrnehmung von erforderlichen ärztlichen Behandlungen und Untersuchungen
- keine ausreichende Sicherstellung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Essen und Trinken
- unzureichende körperliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen
- keine witterungsgerechte bzw. angemessene Bekleidung
- unzureichende Gewährleistung der Aufsicht gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen
- Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsorten.

siehe auch:

Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (bayern.de)

Constitution of the World Health Organization (who.int)

1.4 Aufsichtspflichtverletzung

Eine Aufsichtspflichtverletzung tritt ein, wenn eine zur Aufsicht verpflichtete Person dieser Pflicht nachweislich nicht nachkommt. Als „aufsichtspflichtige Personen“ zählen Minderjährige oder Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand einer Beaufsichtigung bedarf. Wird diese Pflicht verletzt, ist die aufsichtspflichtverletzende Person zum Ersatz des Schadens, welche einem Dritten zugefügt wird, verpflichtet.

siehe auch:

§832 BGB

1.5 Autonomiekonflikt

Autonomiekonflikte entstehen im Zusammenhang mit dem Treffen selbstbestimmter Entscheidungen, z.B. in Bezug auf wachsende Bedürfnisse, die Partner- und Freundeswahl, die Ausbildung und den Lebensstil von Kindern und Jugendlichen. Kinder ab einem bestimmten Alter ziehen es vor, sämtliche Entscheidungen jeglicher Lebensbereiche selbst zu treffen. Die Wünsche nach Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen können sich von den Werten, Vorstellungen, Idealen oder Erziehungszielen der Betreuungspersonen stark unterscheiden. Daraus kann ein Autonomiekonflikt folgen, bei dem die Wertvorstellung Erwachsener mit den selbst erschaffenen Lebensbildern der Kinder kollidiert. Es kann auch vorkommen, dass bei der Klärung von Konflikten dieser Art körperliche oder psychische Gewalt entsteht.

siehe auch:

Lillig, Susanne, 2012: Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter; Deutsches Jugendinstitut e.V.

1.6 Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt werden alle Formen der körperlichen, sexuellen oder psychischen Gewalt verstanden. Sie umfasst Gewaltakte im familiären sowie partnerschaftlichen Umfeld. Sie findet zwischen Personen statt, welche in der Regel in einer sozialen Beziehung zusammenleben, und kann im Beisein von Minderjährigen verübt sowie von ihnen miterlebt werden. Hierbei ist die Art der Beziehung nicht relevant (unabhängig von Ehe, eingetragener Partnerschaft, sonstigen Arten von Zusammenleben oder sexueller Orientierung). Häusliche Gewalt kann auch unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt entstehen, wenn sie z.B. innerhalb der Familie oder in aktuellen sowie ehemaligen Partnerschaften/Verhältnissen geschieht. Der Ort des Geschehens kann außerhalb der Wohnung liegen und definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ nicht automatisch.

siehe auch:

[Häusliche Gewalt | polizei-beratung.de](#)

[Häusliche Gewalt: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de](#)

1.7 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt bezieht sich auf die Form von Gewalt, bei welcher kein körperlicher Schaden passiert. Psychische Gewalt bedient sich verschiedener Verhaltensweisen und Strategien zur seelischen und emotionalen Verletzung von Personen, mit dem Ziel diese beispielsweise zu schwächen, zu verunsichern oder aus dem Gleichgewicht zu bringen. Werden Kinder Opfer von psychischer Gewalt, äußert sich dies meist durch beispielsweise Ablehnung, durch Liebesentzug oder durch Erzeugung von Schuldgefühlen seitens der Eltern.

Betreuungspersonen geben den Minderjährigen somit oft zu verstehen, dass sie:

- wertlos sind.
- ungewollt oder nicht geliebt sind.
- „nichts können“.

Durch folgende Formen kann psychische Gewalt beispielsweise in der Erziehung eines Kindes ausgeübt werden:

- Ablehnendes Verhalten (Zurückweisung des Kindes und dessen Bedürfnissen)
- Terrorisierendes Verhalten (Bedrohungsszenario gegenüber dem Kind sowie das setzen von starren und unrealistischen Erwartungen, mit Androhung von Verlust, Schaden oder Gefahr bei nicht Erfüllung dieser.)
- Ausbeutendes bzw. korrumpierendes Verhalten (Manipulation zu unangemessenen antisozialen oder kriminellen Handlungen, mit dem Ziel der Unterwerfung des Kindes.)
- Emotionale Unempfänglichkeit (Ignorantes Verhalten der Bezugspersonen gegenüber den Versuchen der Interaktion des Kindes sowie Emotionslosigkeit gegenüber diesem.)
- Isolierungsmaßnahmen (Sämtliche Einschränkungen, um den Kontakt zu wichtigen Personen nicht zu gewähren. Dazu können das Einsperren oder die Absonderung des Kindes zählen.)
- Vernachlässigung (Der Vorenthalt medizinischer und psychosozialer Versorgung sowie fehlende pädagogische Förderung.)

Psychische Gewalt bei Kindern findet jedoch nicht nur durch Betreuungspersonen im Haushalt statt, sondern kann ebenfalls in Schulen oder im sozialen Umfeld auftreten. Dort ist vor allem Mobbing unter den Kindern eine häufig auftretende Art der psychischen Gewalt.

siehe auch:

[Psychische Gewalt - Definition & anzeigen? strafbar? \(juraforum.de\)](http://juraforum.de)

[Psychische Gewalt und emotionale Vernachlässigung bei Kindern - Gewaltinfo](#)

[Formen von Gewalt | Kinderschutz Schweiz](#)

1.8 Seelische Verwahrlosung

Seelische Verwahrlosung beschreibt das Unterlassen fürsorglicher Handlungen gegenüber dem Kind. Hierbei sind insbesondere das Bindungsverhältnis sowie die Nähe zwischen sorgeverantwortlicher Person und Kind gemeint.

Bei seelischer Verwahrlosung wird in folgende Unterformen unterschieden:

- erzieherische Verwahrlosung (z.B. fehlender erzieherischer Einfluss, wenig Konversation, wenig Spiel)
- körperliche Verwahrlosung (z.B. keine saubere Kleidung, Hygiene, Wohnraum, unzureichende Flüssigkeits- und Nahrungsmittelversorgung)
- unzureichende Beaufsichtigung (Kind bleibt sehr lang alleine, Kind bleibt lange von Zuhause weg und es erfolgt keine angemessene Reaktion der Betreuungsperson)

siehe auch:

[Was ist Vernachlässigung? – Definition | BERATUNG.DE](#)

Kindler, Heinz: Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? Grundlegende Begriffe, S. 3-1 bis 3-3 In: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Die seelische Misshandlung eines Kindes basiert auf einer wiederholten und absichtsvollen Tätigkeit, das Kind oder den Jugendlichen in seinem Selbstwert zu unterdrücken. Dies hat einen psychologischen oder emotionalen Schaden zur Folge

siehe auch:

[Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII \(bayern.de\)](#)